



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
die Ausschüsse Zivilverfahrensrecht und  
Strafrecht

zum Vorschlag für eine Verordnung des  
Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit  
und des Zugangs zur Justiz in  
grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und  
Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte  
im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit COM  
(2021) 759 final

Stellungnahme Nr.: 51/2022

Berlin, im August 2022

## Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris (Berichterstatte(r)in)
- Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Oberursel (Taunus)
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

### **Mitglieder des Ausschusses Strafrecht**

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin  
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

### **Ansprechpartner in Brüssel**

- André Kutschmann
- Dorothee Wildt

## Verteiler

---

### Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Bundesgerichtshof  
Bundesanwaltschaft  
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages  
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Vorstand, Geschäftsführung und Referenten des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins  
Ausschuss Zivilverfahrensrecht des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV  
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins  
Deutsche Anwaltakademie  
Bundesnotarkammer  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin  
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.  
Deutscher Notarverein e.V.  
Deutscher Richterbund e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Steuerberaterverband  
Deutscher Strafverteidiger e. V.  
Regionale Strafverteidigervereinigungen  
Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiative  
Strafverteidiger-Forum (StraFo)  
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte  
Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)  
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

### Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz und Verbraucher

Europäisches Parlament

- Rechtsausschuss (JURI)
- Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Rat der Europäischen Union  
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU  
Justizreferenten der Landesvertretungen  
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)  
European Criminal Bar Association (ECBA)

Bundesnotarkammer – Büro Brüssel  
Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – Büro Brüssel  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) – Büro Brüssel  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) – Büro Brüssel  
Agence Europe  
European Digital Rights (EDRi)

### Presse

Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ  
Strafverteidiger  
Juris  
KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift  
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl  
Redaktion Berliner Verlag  
Redaktion Juris – Das Rechtsportal  
Redaktion JUVE  
Redaktion Legal Tribune Online / LTO  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW  
Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ  
Redaktion Süddeutsche Zeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (im Folgenden: „VO-E“).

### **Zusammenfassung:**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das Ziel des Verordnungsvorschlags, Ineffizienzen, die die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit beeinträchtigen, zu beseitigen und Hindernisse für den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen abzubauen.

Während das Ziel der Verordnung – die Gewährleistung einer sicheren, zuverlässigen und zeiteffizienten Kommunikation zwischen den Gerichten und zuständigen Behörden – grundsätzlich zu begrüßen ist, möchte der DAV mit dieser Stellungnahme einige Punkte aufgreifen, an denen noch Verbesserungspotential besteht. Dabei geht es zum einen mehrfach um die Verwendung nicht definierter und sehr unscharfer Begriffe. Diese Unschärfe könnte bewusst dafür ausgenutzt werden, die durch die Verordnung vorgesehenen Anhörungen per Video bzw. elektronische Kommunikation der Behörden mit den Parteien und der Behörden untereinander zu umgehen oder zu missbrauchen. Außerdem sieht der DAV kritisch, dass die Verwendung der jeweiligen Technologie zur Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit mehrfach unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweiligen Technologie gestellt wird (vgl. Artikel 7 und 8 VO-E).

Dadurch wird den mitgliedstaatlichen Gerichten und Behörden eine zu einfache Gelegenheit an die Hand gegeben, die Erfordernisse der Verordnung umgehen zu können.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### a) Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den Anwendungsbereich

Die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in grenzüberschreitenden Mandaten vor Gericht tätig werden, sowie seit dem 1. August 2022 auch die elektronische Kommunikation mit Berufsausübungsgesellschaften i.S.v. § 59b BRAO, sollte ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Verordnung nach Artikel 1 VO-E einbezogen werden. Dasselbe gilt für Anhörungen i.S.v. Artikel 7 und 8 VO-E. Auch hier müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausdrücklich als mögliche Beteiligte von Anhörungen per Videokonferenztechnik benannt werden. Die für die Anwaltschaft bestehenden Systeme der elektronischen Kommunikation mit den Behörden, wie etwa in Deutschland das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), sollten dann mit dem jeweiligen nationalen Zugangspunkt verbunden werden.

### b) Verhältnis zu Zustellungen und Beweisaufnahmen

Nicht ganz klar wird im Verordnungsentwurf das Verhältnis zu Beweisaufnahmen in grenzüberschreitenden Verfahren. Der Anwendungsbereich für den Einsatz von Videokonferenzen ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 lit. a) VO-E insofern nicht eröffnet, als es um die Zwecke der Beweisaufnahme nach der Verordnung 2020/1783 geht. Diese Verordnung regelt die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen in grenzüberschreitenden Fällen durch das ersuchende Gericht bzw. durch das zuständige Gericht des anderen Mitgliedstaats. Auch die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken Nr. 2020/1784 wird aus dem Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags ausgenommen [vgl. Begründung bzw. Erwägungsgrund 9 des VO-E).

Allerdings ist eine Trennung zwischen einer Beweisaufnahme und einer formlosen Anhörung nach deutschem Zivilprozessrecht nicht strikt möglich. Denn die Tatsachenfeststellung folgt nicht starren Beweisregeln. Die richterliche

Überzeugungsbildung wird nicht nur als Ergebnis einer förmlich angeordneten Beweisaufnahme verstanden, sondern das Gericht hat gemäß § 286 Absatz 1 S. 1 ZPO „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten“ ist.

Dies gilt z.B. für die Anhörung von Sachverständigen. Diese ist als solche im Formblatt A (Anhang I) der Verordnung 2020/1783 nicht ausdrücklich vorgesehen. Eine solche Anhörung kann nach deutschem Recht nach § 411 ZPO als Teil der Beweisaufnahme verstanden werden, insoweit dürfte hier die Verordnung Nr. 2020/1783 anzuwenden sein, indem die Ziff. 11.3 des Formblatts zur Verordnung verwendet wird. Ob dies für einen „besonderen Termin zur Einweisung des Sachverständigen“ nach § 404a Absatz V ZPO ebenfalls gilt, dürfte nicht so klar sein.

Insofern ist nicht klar, ob die Durchführung einer Videokonferenz auf Grundlage des vorliegenden Verordnungsvorschlags oder etwa aufgrund der Verordnung 2020/1783 (dort Artikel 20) zu erfolgen hat. Auch der Erwägungsgrund 9 des VO-E erhellt das Verhältnis zu den Zustellungen von Schriftstücken bzw. zur Beweisaufnahme insofern nicht.

#### c) Sprache

Im Verordnungsvorschlag werden, sofern ersichtlich, keine Vorgaben hinsichtlich der für die Kommunikation zu verwendenden Sprache gemacht. Das Problem der Verständlichkeit der übermittelten Nachricht ist dabei im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung und sollte daher (wie bei den Zustellungs- und Beweisverordnungen) geregelt werden. Wie verhält es sich, wenn eine Behörde den von einer ausländischen Behörde oder Person erhaltenen Text nicht versteht? Welche Sprachen dürfen verwendet werden? Wer ist ggf. für die Übersetzung verantwortlich? All diese Fragen werden sich bei der grenzüberschreitenden Kommunikation stellen. Es muss gewährleistet werden, dass sowohl auf der Seite des Übermittlers als auch des Empfängers klar ist, welche Sprachvorgaben gelten.

## 2. Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Zivil-, Handels- und Strafsachen (Artikel 3)

### a) Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erfolgt die schriftliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Fällen, die in den Anwendungsbereich der in den Anhängen I und II aufgeführten Rechtsakte fallen, über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System.

Der in Anhang I zum Zivil- und Handelsrecht aufgeführte Anwendungsbereich ist nicht zu beanstanden.

Hingegen ist die Liste in Anhang II unvollständig; insbesondere die Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren, die zur Gewährung von Minimumstandards von Verteidigungsrechten EU-weit umgesetzt werden sollten, und an die sich auch die Europäische Staatsanwaltschaft gebunden sieht, sollten hier noch mitaufgenommen werden. Nur so kann der Anspruch des Vorschlages, den effektiven Zugang zur Justiz zur Verwirklichung des Grundsatzes auf ein faires Verfahren (Artikel 47 GRCh) zu gewähren, erreicht werden.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das **Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen** in Strafverfahren
  - Richtlinie (EU) 2012/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das **Recht auf Belehrung und Unterrichtung** in Strafverfahren.
  - Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf **Zugang zu einem Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs
- auf diese Richtlinie wird im Übrigen auch explizit in Art. 8 VO-E Bezug genommen -*

- Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.
- Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der **Unschuldsvermutung** und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
- Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder**, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

#### b) Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Der DAV weist darauf hin, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems von Beginn an zu gewährleisten und die Vertraulichkeit in vollem Umfang sicherzustellen ist. Aus diesem Grund muss auch eine durchgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation garantiert sein.

Am Ende von Artikel 3 Absatz 1 VO-E sollte daher folgender Satz 2 eingefügt werden:  
*„Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation wird sichergestellt.“*

#### c) Präzisierungserfordernis

Aus Sicht des DAV sind hinsichtlich Artikel 3 Absatz 2 VO-E mehrere Präzisierungen erforderlich. Zum einen muss zumindest durch Regelbeispiele näher definiert werden, wann eine Unmöglichkeit der elektronischen Kommunikation aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ gegeben ist. Wir verstehen es so, dass einerseits die Störung des Systems, andererseits aber die Fälle gemeint sind, in denen die Art des Beweises die elektronische Übermittlung verhindert, wie z.B. beim Sachbeweis, wie in Erwägungsgrund 14 des VO-E erwähnt. Dies sollte entsprechend eingegrenzt werden. Andernfalls könnten außergewöhnliche Umstände seitens der zuständigen Behörden vorschnell angenommen werden. Zum anderen bedarf es einer Präzisierung hinsichtlich der „geeigneten, alternativen Mittel“, mittels derer die Kommunikation durchgeführt werden soll, wenn eine elektronische Kommunikation nach Artikel 3 Absatz 1 VO-E aus

den beschriebenen Gründen nicht möglich ist. In Erwägungsgrund 14 des VO-E werden „andere elektronische Mittel oder Postdienste“ genannt. Wir verstehen es so, dass eine E-mail oder ein Telefax ggf. zulässig wären, wobei die Sicherheit dieser Mittel nicht in jedem Fall gewährleistet ist.

Konkretisierungen erscheinen ebenfalls bei den „besonderen Umständen der betreffenden Kommunikation“ in Artikel 3 Absatz 3 VO-E, aufgrund derer die Nutzung des dezentralen IT-Systems nicht geeignet erscheint, wichtig, da hier völlig offen gelassen wird, wann und aus welchen Gründen die Nutzung „ungeeignet“ sein könnte. Zu begrüßen ist, dass gemäß Artikel 3 Absatz 4 VO-E der Austausch von Formblättern, die in den in den Anhängen I und II aufgeführten Instrumenten vorgesehen sind, nicht dem Vorbehalt des Artikel 3 Absatz 3 VO-E unterfallen.

### **3. Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden in Zivil- und Handelssachen (Artikel 4-6)**

Der DAV steht der Schaffung eines europäischen, elektronischen Zugangspunkts zur elektronischen Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden positiv gegenüber. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 VO-E die Kommission für die Entwicklung, Verwaltung und Wartung des elektronischen Zugangspunktes zuständig ist.

Im Hinblick auf die in Artikel 5 VO-E geregelte Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und zuständigen Behörden gilt das bereits zu Artikel 3 VO-E im Hinblick auf die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation Gesagte. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist auch hier zu gewährleisten.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die in den Mitgliedstaaten bereits eingerichteten Systeme für die Kommunikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den Gerichten (wie in Deutschland das besondere elektronische Anwaltspostfach, das auch für im Ausland niedergelassene deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte funktioniert) für diese Kommunikation weiterhin genutzt werden können – wie in Erwägungsgrund 6 des VO-E deutlich gemacht wird. Sofern für die grenzüberschreitende Kommunikation ein zweites, paralleles System eingeführt werden müsste, spricht sich der DAV strikt dagegen aus, da dies für die Tätigkeit der

grenzüberschreitend tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine zusätzliche Last darstellen würde.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 VO-E soll die schriftliche Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und zuständigen Behörden, in den Verfahren, die in den Anwendungsbereich der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte fallen, entweder über den elektronischen europäischen Zugangspunkt *oder* über nationale IT-Portale erfolgen. Insofern sollte, wie von Erwägungsgrund 5 des VO-E vorgegeben, sichergestellt werden, dass auch unter Nutzung eines nationalen IT-Portals die Justizsysteme auf effiziente und sichere Weise digital zusammenarbeiten.

Im Übrigen wird aus Artikel 5 Absatz 2 des VO-E nicht klar, wie die Zustimmung zur Nutzung des elektronischen Kommunikationskanals eingeholt werden soll. Dies sollte konkretisiert werden, damit hinsichtlich dieser Zustimmung keine Zweifel entstehen. Die Zustimmung sollte jederzeit (mit einer Vorlauffrist) widerrufen werden können. Ggf. sollten die in der Zustellungsverordnung (EU) 2020/1784 enthaltenen Vorgaben (dort insbesondere Artikel 19) übernommen werden.

#### **4. Anhörung mittels Videokonferenz in Zivil und Handelssachen (Artikel 7)**

##### a) Anwendungsbereich

Nach dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 VO-E, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 lit. c) VO-E sind nicht nur Verfahren in den in Anhang I aufgeführten Rechtsakten erfasst, sondern auch „andere Verfahren in Zivil- und Handelssachen, bei denen sich eine der Parteien in einem anderen Mitgliedstaat aufhält“. Mithin könnten sogar rein nationale Sachverhalte erfasst sein. Dies ist zu begrüßen, da sich die im Verordnungsentwurf angesprochenen Problematiken auch in nationalen Verfahren unter Beteiligung von ausländischen Parteien stellen.

##### b) Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit

Auch in Artikel 7 Absatz 1 VO-E steht die Teilnahme einer Partei mittels Videokonferenz unter dem Vorbehalt, dass die Technologie verfügbar ist (lit. a). In der Begründung zum VO-E wird als eines der Ziele auch die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel aufgeführt. Um zu verhindern, dass sich die

zuständigen Behörden (dauerhaft) auf eine nicht vorhandene Technik berufen können, sollte etwa in den Erwägungsgründen ein Appell an die Mitgliedstaaten aufgenommen werden, für die flächendeckende tatsächliche Verfügbarkeit entsprechender Technik zu sorgen (insbesondere ausreichende Videokonferenzanlagen, einschließlich von Mikrofonen und Kameras).

c) Keine Anordnung gegen den Willen einer Partei

Es sollte aus Sicht des DAV ausgeschlossen werden, dass eine Teilnahme an einer Anhörung mittels Videokonferenz gegen den Willen einer Partei angeordnet werden kann. Denn Artikel 7 Absatz 1 lit. b) VO-E stellt für die Gestattung der Anhörung per Videokonferenz die Voraussetzung auf, dass „die andere(n) Partei(en) die Möglichkeit erhielt(en), zum Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie eine Stellungnahme abzugeben.“ Dies könnte auch so zu verstehen sein, dass eine Videokonferenz gegebenenfalls auch gegen den Willen einer Partei stattfinden kann. Es bedürfte insofern einer Klarstellung, da der Widerspruch einer Partei sich auch nicht zweifelsohne unter Artikel 7 Absatz 2 VO-E subsumieren lässt, wonach die Durchführung einer Anhörung mittels Videokonferenz abgelehnt werden kann, „wenn die besonderen Umstände des Falles mit dem Einsatz dieser Technologie nicht vereinbar“ ist.

Daher sollte Art. 7 Absatz 1 lit. b) VO-E wie folgt gefasst werden:

*„die andere(n) Partei(en) die Möglichkeit erhielt(en), dem Einsatz einer Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zu widersprechen.“*

d) „Besondere Umstände des Falles“, Artikel 7 Absatz 2 VO-E

Zu diesen besonderen Umständen des Falles wäre eine Präzisierung wünschenswert.

e) Verfahrensrechtliche Anmerkungen

Gem. Artikel 7 Absatz 4 VO-E unterliegt das Verfahren für die Beantragung und Durchführung einer Videokonferenz dem nationalen Recht des MS, der die Videokonferenz durchführt.

Dies stellt ein Hindernis in sprachlicher und rechtlicher Hinsicht für die Partei dar, die sich im „auswärtigen“ Mitgliedstaat aufhält. – Sie bedürfte insofern eines rechtlichen Beistandes für die Antragstellung, ggf. verbunden mit der Einschaltung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers. Eine Regelung zur Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, wie dies - zumindest ansatzweise - in Artikel 20 der Verordnung 2020/1783 über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen erfolgt ist, fehlt in Artikel 7 VO-E.

Die Regelung in Artikel 7 Absatz 4 VO-E lässt uneinheitliche Regelungen zum Einsatz bzw. zur Durchführung von Videokonferenzen erwarten, was der Förderung der (digitalisierten) justiziellen Zusammenarbeit entgegenstehen dürfte.

## **5. Videokonferenzen in Strafverfahren (Artikel 8)**

### **a) Anhörung nur mit Zustimmung der betroffenen Person**

Zu begrüßen ist zunächst, dass die Anhörung der „verdächtigen, beschuldigten oder verurteilten Person“ per Videoübertragung nur mit deren Zustimmung möglich ist (Artikel 8 Absatz 1 lit. c) VO-E).

Neben der zuständigen Behörde sollte auch die betroffene Person selbst und ihr Rechtsbeistand das Recht haben, eine Anhörung per Videokonferenz zu beantragen, etwa in Auslieferungsverfahren.

### **b) Zugang zum Rechtsbeistand**

Der DAV begrüßt es, dass der oder die Beschuldigte nach Artikel 8 Absatz 1 lit. c) VO-E vor Zustimmung zu einer Anhörung per Videokonferenz Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß der Richtlinie (EU) [2013/48](#) haben muss. Um die Vertraulichkeit zu gewähren, muss diese Beratung persönlich und nicht unter Nutzung von staatlich kontrollierter Videotechnologie stattfinden.

Dabei greift die Formulierung zu kurz – die rechtliche Beratung und Vertretung muss nicht nur im Vorfeld der Anhörung, sondern insbesondere auch während der Anhörung selbst gewährleistet sein. Dies ist erneut zur Gewährung der vertraulichen

Kommunikation nur möglich, wenn der Rechtsbeistand bei der Anhörung persönlich anwesend am Ort des Verdächtigen, Beschuldigten oder Verurteilten ist.

Dabei ist ggfs. auch die persönliche Anwesenheit eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erforderlich (vgl. Richtlinie (EU) 2010/64).

#### c) Belehrung über Rechte vor Anhörung

Darüber hinaus sollte die betroffene Person auch über ihre Verfahrensrechte – selbst und gerade auch ohne Rechtsbeistand, falls sie diesen nicht wünscht – hinreichend **belehrt** werden (vgl. auch Artikel 3 Richtlinie (EU) 2012/13). Gerade bei der verurteilten Person wird sich hier in der Praxis die für die Aussagepflicht äußerst relevante Frage stellen, ob die Anhörung zum Zwecke einer Zeugenbefragung oder aber wegen einer avisierten Vollstreckungsübernahme (etwa im Rahmen des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen) oder gar zum Zwecke einer Beschuldigtenvernehmung in einem anderen Strafverfahren erfolgt.

#### d) Prozesskostenhilfe

Um die anwaltliche Beratung auch faktisch allen Betroffenen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zu ermöglichen, ist das Recht auf Prozesskostenhilfe gem. Richtlinie (EU) 2016/1919 zu gewährleisten und die betroffene Person ist insbesondere auch über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren.

#### e) Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 lit. a VO-E steht die Teilnahme einer Partei mittels Videokonferenz unter dem Vorbehalt, dass die Technologie verfügbar ist. Um zu verhindern, dass sich die zuständigen Behörden (dauerhaft) auf eine nicht vorhandene Technik berufen können, sollte etwa in den Erwägungsgründen ein Appell an die Mitgliedstaaten aufgenommen werden, für die flächendeckende tatsächliche Verfügbarkeit entsprechender Technik zu sorgen (insbesondere ausreichende Videokonferenzanlagen, einschließlich von Mikrofonen und Kameras).

#### f) Einsatz der Technologie nur im Ausnahmefall nicht gerechtfertigt

In Artikel 8 Absatz 1 lit. b VO-E ist eine genauere Definition der „besonderen Umstände des Falles“ wünschenswert, unter denen der Einsatz der Technologien gerechtfertigt ist.

#### g) Anwendbares Recht und Übersetzungsdienstleistung

Die Durchführung der Videokonferenz unterliegt nach Artikel 8 Absatz 4 VO-E dem Recht des Mitgliedstaats, der die Videokonferenz durchführt. Dies stellt ein Hindernis in sprachlicher und rechtlicher Hinsicht für die Partei dar, die sich im „auswärtigen“ Mitgliedstaat aufhält. Sie bedürfte insofern eines rechtlichen Beistandes für die Antragstellung, ggf. verbunden mit der Einschaltung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin.

#### h) Anhörung von Kindern

Die Regelung betreffend der Anhörung von Kindern gem. Art. 8 Absatz 5 VO-E erscheint nicht ausreichend. Zwar sind gerade bei minderjährigen Betroffenen Fälle denkbar, in denen eine Anhörung per Videokonferenz im Interesse des Kindes als weniger invasive Maßnahme sinnvoll erscheint. Andererseits fehlt – angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltungen des Jugendstrafrechts in Europa – eine klare Alterseinordnung; sind Kinder alle Menschen unter 14 oder nur unter 18 Jahren? Zum anderen stellt sich die Frage, ob Kinder selbst gem. Art. 8 Absatz 1 lit c) VO-E zustimmen müssen, oder ob ihre Erziehungsberechtigten in diesen Fällen die Zustimmung erteilen. Schließlich sind auch hier die speziellen Rechte minderjähriger Betroffenen gem. Richtlinie (EU) 2016/800 zu berücksichtigen.

#### i) Aufzeichnung von Anhörungen

Nach Artikel 8 Absatz 6 VO-E ist die Aufzeichnung von Anhörungen dann möglich, wenn dies nach dem nationalen Recht eines der involvierten Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen. Der DAV setzt sich seit Jahren für die Verwendung von Bild und Ton im Strafverfahren ein.

#### j) Recht auf wirksamen Rechtsbehelf

Ebenfalls uneingeschränkt zu begrüßen ist das ausdrückliche Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel.

## **6. Rechtswirkung elektronischer Dokumente (Artikel 10)**

Der Wortlaut von Artikel 10 wirft die Frage auf, welche Regeln in den Verfahren gelten, die nicht von Anhängen I und II aufgeführte Rechtsakte betreffen, in denen aber gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit. c), Artikel 7 Abs. 1 Alt. 2 VO-E Videokonferenzen stattfinden (= „in anderen Zivil- und Handelssachen, wenn sich eine der Parteien in einem anderen Mitgliedstaat aufhält“). Kann in letzteren Verfahren einem mittels elektronischer Kommunikation übermittelten Dokument allein deshalb die Rechtswirkung abgesprochen werden, weil es in elektronischer Form vorliegt? Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

## **7. Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission (Artikel 12)**

Gemäß Art. 12 Absatz 1 lit. a-d) VO-E erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems. Mit den Durchführungsrechtsakten werden u.a. die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems bzw. Informationssicherheitsziele und Informationssicherheitsmindeststandards geregelt. Wenn es auch einleuchtet, dass aus gesetzgeberischer Perspektive im Interesse der Rechtsklarheit und –anwendbarkeit insbesondere technische Detailfragen nicht im eigentlichen Regelungsteil festgelegt werden können, sollte doch sichergestellt sein, dass die Entscheidungen über gewisse technische Grundsatzfragen bereits im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren getroffen werden und nicht den Durchführungsrechtsakten überlassen werden. Hierzu zählt etwa die Sicherstellung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der jeweiligen Kommunikation.

## **8. Referenzimplementierungssoftware (Artikel 13)**

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission für den europäischen, elektronischen Zugangspunkt umfassend zuständig ist (technische Verwaltung, Entwicklung, Wartung, Sicherheit und Unterstützung) sowie die unentgeltliche Bereitstellung, Wartung und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware übernimmt.

## **9. Datenschutz – Gewährleistung des Schutzniveaus des Ausgangsstaates (Artikel 15)**

Zunächst ist zu begrüßen, dass mit Artikel 15 VO-E eine Regelung zum Datenschutz enthalten ist. Wünschenswert wäre jedoch eine Klarstellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur innerhalb des dezentralen IT-Systems die europäischen Datenschutzregelungen gelten, sondern im gesamten Anwendungsbereich der Verordnung.

Kritisch zu bewerten ist die Bestimmung in Artikel 15 Abs. 3 VO-E, wonach die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Informationen, die im Mitgliedstaat, aus dem sie übermittelt werden, als vertraulich gelten auch in dem Mitgliedstaat vertraulich bleiben, an den sie übermittelt werden, allerdings „im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats.“ Dies könnte dahin ausgelegt werden, dass hinsichtlich der Vertraulichkeit jeweils das Schutzniveau des Mitgliedstaats gilt, an den die Informationen übermittelt werden. Das in einem Mitgliedstaat geltende Schutzniveau etwa hinsichtlich des anwaltlichen Mandatsgeheimnisses darf jedoch nicht in Folge eines grenzüberschreitenden Verfahrens, bzw. abweichender Regelungen im „Empfangs“-Mitgliedstaat unterlaufen werden. Der DAV weist darauf hin, dass das Mandatsgeheimnis umfassend gewährleistet sein muss. Es ist zwar auch unionsrechtlich als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips anerkannt und unabdingbarer Bestandteil des Rechts auf Verteidigung (Artikel 47 Absatz 2 Satz 2 EU-GrCh, Artikel 6 Absatz 3 lit.c EMRK), jedoch sind die nationalen Regelungen hierzu unterschiedlich ausgestaltet.

Es bedarf daher unbedingt einer klarstellenden Regelung, dass das Schutzniveau des Ausgangsstaates auch im Empfangsstaat Geltung beansprucht.